

Stuttgart, 28.06.2017

**Bebauungsplan Körschtalschule im Stadtbezirk Plieningen (Plie 89)
Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	nicht öffentlich	11.07.2017
Bezirksbeirat Plieningen	Beratung	öffentlich	17.07.2017
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	18.07.2017

Beschlussantrag

Der Bebauungsplan Körschtalschule im Stadtbezirk Plieningen (Plie 89) und seine Begründung jeweils in der Fassung vom 9. Januar 2017 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt.

Begründung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 15. Dezember 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Körschtalschule (Plie 89) aufzustellen.

Die aktuellen Schulbaurichtlinien des Landes Baden-Württemberg machen es erforderlich, die Körschtalschule baulich zu erweitern. Um die planungsrechtliche Grundlage für die baurechtliche Genehmigung der Neubauvorhaben zu schaffen, muss das bislang geltende Planungsrecht geändert werden. Im Besonderen sollen hierbei die überbaubaren Flächen und die zulässigen Nutzungsmaße erweitert werden.

Eine Nutzung der Turn-/Versammlungshalle und des Kleinspielfeldes für außerschulische Zwecke wird auf Grund nicht feststehender Angaben zu Art und Umfang solcher Nutzungen nicht abschließend geregelt. Dies erfolgt, soweit entsprechende Nutzungswünsche für neu errichtete bauliche Anlagen zukünftig bestehen, im nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Inwieweit aus Gründen des Immissionsschutzes denn Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden, ist damit nicht absehbar.

Der Bebauungsplan dient im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der Innenentwicklung, explizit der Stärkung der bereits bestehenden schulischen Infrastruktureinrichtung. Die zulässige Grundfläche wird deutlich unter 20 000 m² liegen. Weitere Bauleitplanungen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und deren Grundflächen entsprechend § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mitzurechnen sind, sind nicht beabsichtigt. Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB sind somit gegeben. Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird abgesehen. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte Anfang 2016. Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten auf die Dauer eines Monats eingesehen werden; der Erörterungstermin fand am 27. Januar 2016 statt. Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 13. Januar 2016 um ihre Stellungnahme zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken gebeten. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 wurden sie um ihre Stellungnahme zu der ersten Fassung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung gebeten. Bedenken wurden nicht vorgebracht. Sofern Anregungen gegeben wurden, sind diese bei den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen worden (Anlagen 3 und 4).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 28. Die vorgesehene Bebauung kann im Rahmen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG zugelassen werden. Für den Bebauungsplan bedeutet dies, dass die sog. Befreiungslage gegeben ist und dieser – ohne vorheriges Landschaftsschutzgebietsänderungsverfahren – in Kraft treten kann.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ausgelegt werden auch die umweltbezogenen Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 10. Februar 2016 und vom 12. November 2016 sowie deren Stellungnahmen zu der schalltechnischen Untersuchung für das Kleinspielfeld und deren immissionsschutzrechtliche Einschätzung der Lärmemissionen durch die Turn- und Versammlungshalle.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Planung und Realisierung der Schulerweiterungsbauten sind im laufenden Haushalt eingestellt bzw. sollen im Rahmen der Beratungen für die künftige Haushaltsanmeldung angemeldet werden.

Für das Planprojekt Plie 89 findet ein Mittelrückfluss über Kanalbeiträge statt. Dieser beträgt - unter dem Vorbehalt der Unverbindlichkeit - rund 34.000 €. Da es sich um ein städtisches Projekt handelt, werden diese Kanalbeiträge intern verrechnet

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate JB und T

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Begründung zum Bebauungsplan vom 9. Januar 2017
2. Bebauungsplan vom 9. Januar 2017 (Verkleinerung)
3. Anregungen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Anregungen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<Anlagen>